

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 2016

1. Geltung

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zwischen uns, Edtmayer Systemtechnik GmbH, Talpagase 6a, 1230 Wien und natürlichen und juristischen Personen (kurz „Lieferant“) für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- und Folgeeinkäufen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer Einkaufsbedingungen, abrufbar auf unserer Homepage www.edtmayer.at, der Lieferant bestätigt, diese eingesehen und auch übermittelt bekommen zu haben.

1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Einkaufsbedingungen.

1.4. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.5. Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Liefertermine

2.1. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich, Lieferfristen laufen ab Zugang der Bestellung.

2.2. Allfällige Verzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Der Lieferant ist uns zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.

2.3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgen die Lieferungen für uns fracht- und verpackungsfrei. Die Transportgefahr trägt in jedem Fall der Lieferant. Eine Empfangsbestätigung dokumentiert nur den Wareneingang, nicht aber eine ordnungsgemäße Erfüllung.

2.4. Ist uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass der Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns geltend machen kann. Ist die Ausführung des Auftrages in diesen Fällen für den Lieferanten unzumutbar, so kann er seinerseits zurücktreten.

3. Mängel

3.1. Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden.

3.2. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige. Die Empfangsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware. Zeigen sich bei Stichproben Mängel stehen uns Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche für die gesamte Lieferung zu.

4. Gewährleistung

4.1. Der Lieferant leistet unter Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall für die Dauer von 12 Monaten ab der Abnahme Gewähr für den vereinbarten Liefer- oder Leistungsgegenstand.

4.2. Die in unserer Bestellung, technischen Unterlagen, Vorschriften, Zeichnungen und etc. aufgeführten technischen Eigenschaften stellen eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände dar. Der Lieferant leistet in vollem Umfang Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften hat und zu dem vereinbarten Zweck ohne Einschränkung brauchbar ist.

4.3. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung (Neuleistung) steht in jedem Falle uns zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.

4.4. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Weg-, Abwicklungs-, Arbeits- und Materialkosten sind vom Lieferanten zu tragen. Kommt der Lieferant trotz Setzung einer angemessenen Frist seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt nach unserer Wahl Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.5. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten oder getätigten Lieferungen. Der Lieferant versichert, dass die gelieferten Waren den gültigen österreichischen und europäischen Rechtsvorschriften und technischen Vorgaben entsprechen.

4.6. Entsteht uns oder unseren Kunden durch mangelhafte Lieferung oder Leistung ein Schaden, so ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

4.7. Der Lieferant, der nicht lediglich ein Zwischenhändler ist, hat auch ohne Verschulden für Mängel seiner Lieferungen und Leistungen einzustehen und uns entstehende Schäden zu ersetzen.

5. Zahlungstermine

5.1. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall innerhalb von 30 Tagen nach der Abnahme des vereinbarten Liefer- oder Leistungsgegenstands.

5.2. Die vereinbarten Fälligkeitstermine verschieben sich bei Verzögerungen der Lieferungen und Leistungen entsprechend.

5.3. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt seine Forderung abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Die Zustimmung darf von uns nicht unbillig verweigert werden.

5.4. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten steht diesem nur in Ansehung anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, das Zurückbehaltungsrecht auch nur dann, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Ein vom Lieferanten geforderter einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns anerkannt, wir sind jedoch zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt.

7. Geschäftsgeheimnisse

7.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht bereits offenkundigen kaufmännischen und technischen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

7.2. Von uns zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum.

7.3. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur Ausdrucksweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

8. Schutzrechte

8.1. Der Lieferant haftet für die Ansprüche die bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Lieferungen oder Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen erhoben werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen derartigen Ansprüchen frei. Wir verpflichten uns, den Lieferanten unverzüglich von allen uns bekanntgewordenen Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, entsprechende Ansprüche einvernehmlich abzuwehren. In diesem Zusammenhang ist der Lieferant auch zur Tragung der Kosten, der von uns zur Abwehr derartiger Ansprüche eingeschalteten Rechtsberater, verpflichtet.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder ist sonst offensichtlich, dass er seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, sind wir berechtigt unter Wahrung sämtlicher Schadenersatzansprüche für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

10. Salvatorische Klausel

10.1. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

10.2. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

11. Allgemeines

11.1. Ergänzend zu diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt österreichisches Materielles Recht unter Ausschluss der Anknüpfungsregeln des österreichischen internationalen Privatrechtes. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

11.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten ist das in Wien sachlich zuständige Handelsgericht.

11.3. Wir sind berechtigt auch am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.